

Sitzung vom 1. Dezember 2010

**1708. Anfrage (Grossbrand auf der Hardbrücke)**

Die Kantonsräte Lorenz Habicher und Christian Mettler, Zürich, haben am 20. September 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Am 18. September 2010 gegen 1.30 Uhr hat es bei einer Baustelle auf der Hardbrücke gebrannt. Wie die Stadtpolizei Zürich mitteilte, wütete das Feuer sowohl auf der Brücke als auch darunter und konnte erst um 5 Uhr gelöscht werden. Spezialisten der Kantonspolizei nahmen die Ermittlungen auf und erste Abklärungen ergaben, dass von Brandstiftung auszugehen ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die vollständige Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind Baustellen in der Stadt Zürich besonders gefährdet und welche Anzahl solcher und ähnlicher Fälle sind bekannt?
2. Welche zwingenden Vorgaben kennt die Gesetzgebung betreffend Bauabstände zu Hauptverkehrsstrassen und insbesondere zu besonderen Bauwerken wie Brücken und Tunnels?
3. Ist es gesetzlich zulässig, unter einer Staatsstrasse und Transportroute neu zu bauen? Falls ja, welche Auflagen hat ein solcher Bau zwingend zu erfüllen?
4. Wurden in den letzten 10 Jahren solche Bauten bewilligt? Falls ja, ist eine vollständige und detaillierte Aufzählung erwünscht.
5. Sind private und öffentliche Bauherren betreffend Bauabstände und gesetzliche Auflagen gleichgestellt (Rechtsgleichheit) oder gibt es eine unterschiedliche Praxis?
6. Die Stadt Zürich plant einen Holzbau, besser bekannt als Nagelhaus, am Escher-Wyss-Platz. Sind die obigen gesetzlichen Grundlagen für diesen Bau vollständig eingehalten?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher und Christian Mettler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §§ 43 ff. des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG; LS 722.1) werden die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf dem Gebiet der Städte Zürich und Winterthur von diesen erstellt, ausgebaut und unterhalten. Der Kanton genehmigt gemäss § 45 Abs. 3 StrG Strassenbauprojekte und Baulinienfestsetzungen nach § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1). Er übt die Oberaufsicht über sämtliche Strassen aus. Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen an Strassen mit überkommunaler Bedeutung sind die Städte Zürich und Winterthur nach der Kompetenzregelung gemäss Anhang 1 Ziff. 1.1.1 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) zuständig.

Da verschiedene Fragen die Zuständigkeit der Stadt Zürich betreffen, wurde vom Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Stellungnahme eingeholt.

Zu Frage 1:

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass Baustellen in der Stadt Zürich stärker gefährdet sind als solche auf dem übrigen Kantonsgebiet. Dem städtischen Tiefbauamt sind keine anderen Anschläge auf Baustellen im Strassenbereich bekannt, die mit demjenigen auf die Hardbrücke zu vergleichen wären. Die Kantonspolizei hat in diesem Jahr in der Stadt Zürich bisher zehn unbedeutende Brandereignisse auf Baustellen verzeichnet, bei denen jeweils Bauabschränkungen, Baumulden und andere Gegenstände in Brand gesetzt worden sind. Bei vier Brandstiftungen auf Baustellen zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 12. Oktober 2010 wurden Sachschäden von jeweils mehr als Fr. 15000 verzeichnet. Die Brandstiftung auf der Hardbrücke ist das einzige Brandereignis, bei dem ein erheblich grösserer Sachschaden entstanden ist.

Zu Frage 2:

Die Sicherung des Raums für die Strasseninfrastruktur und damit die Festlegung des Abstands von Gebäuden und Anlagen gegenüber Strassen erfolgt in der Regel mittels Verkehrsbaulinien gemäss §§ 96 ff. PBG. Fehlen Baulinien und erscheint eine Festlegung nicht erforderlich, gilt der Strassenabstand von 6 Metern gegenüber ausgebauten Strassen (§ 265 PBG). Hochbauten dürfen bis auf die rechtskräftig festgesetzte

Baulinie gebaut werden bzw. müssen den Strassenabstand einhalten. Im Baulinienbereich dürfen Bauten und Anlagen gemäss § 99 Abs. 1 PBG nur bewilligt werden, wenn diese dem Zweck der Baulinie nicht widersprechen, was in der Wirkung ein Bauverbot bedeutet. Ausnahmsweise können Bauvorhaben jedoch unter sichernden Nebenbestimmungen auch im Baulinienbereich bewilligt werden (§ 100 Abs. 3 PBG).

Die Wirkung einer Baulinie kann nach § 99 Abs. 2 PBG auf bestimmte Vertikalbereiche beschränkt werden. Ohne solche Beschränkung sind Baulinien in ihrer Wirkung vertikal einzig durch die Interessenssphäre der Strasse begrenzt und entfalten somit auch unterirdisch Wirkung. Der Strassenabstand regelt hingegen nur den Abstand von oberirdischen Gebäuden (§ 265 PBG). Die kommunalen Bau- und Zonenordnungen können andere Abstände, etwa für unterirdische Gebäude, vorschreiben.

Als allgemeine Verkehrssicherheitsvorschrift hält § 240 Abs. 1 PBG fest, dass durch Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstige Grundstücknutzungen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden darf. Insbesondere ist das erforderliche Lichtraumprofil bei Strassen und entsprechenden Kunstbauten freizuhalten.

Besondere Vorschriften für Brücken und Tunnel bestehen nicht. Der erwähnte Interessensbereich der Baulinie, d.h. ihre Wirkung gegen oben und unten, ist in diesem Fall anhand der konkreten Umstände zu ermitteln.

Zu Frage 3:

Grundsätzlich können Einbauten unter Kunstbauten bewilligt werden. Entsprechende Gesuche werden im Rahmen des baurechtlichen bzw. strassenpolizeilichen Bewilligungsverfahrens beurteilt. Handelt es sich beim Baugrundstück um öffentlichen Grund, ist in der Regel zusätzlich eine Konzession des entsprechenden Gemeinwesens erforderlich (§ 231 Abs. 1 PBG).

Bei Bauten unter Brücken ist dem Gefährdungspotenzial für die Kunstbaute besondere Beachtung zu schenken, insbesondere der Gefährdung durch Feuer. Die vorgesehene Bauart des Objektes spielt eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung des Risikos. Jedes Objekt ist mit allen Rahmenbedingungen im Einzelfall im Bewilligungsverfahren zu prüfen. Der Kanton achtet im Rahmen von entsprechenden Bewilligungs- oder Konzessionsverfahren in seinem Zuständigkeitsbereich konsequent auf verschiedene Gesichtspunkte der Feuergefährdung, auf genügende Abstände gegenüber der Untersicht bzw. zu Stützen und Widerlagern (Wartungsarbeiten) sowie auf die Zugänglichkeit für Ret-

tungsdienste. Wo nötig werden mit der Bewilligung bzw. der Konzession sichernde Auflagen verbunden. Ferner wird die Verantwortung geregelt und in der Regel nur eine beschränkte Konzessionsdauer eingeräumt.

Zu Frage 4:

In den letzten Jahren erteilte der Kanton folgende Bewilligungen bzw. Konzessionen für Bauten unter einer Staatsstrasse:

- Unterführung Stettenstrasse in Geroldswil, Parkplätze für Fussballplatz;
- Lättenbrücke in Glattfelden, Kompostieranlage;
- Fährenzufahrt in Horgen, Neubau Werkgebäude durch Zürichsee-Fähre AG;
- Überführung neue Winterthurerstrasse in Wallisellen, Parkplätze für Einkaufszentrum;
- A1, Haldenbrücke in Wangen-Brüttisellen, Industrielle Bauten;
- Irchelstrasse (Tössbrücke) in Rorbas, Parkplätze.

In den letzten zehn Jahren wurden in der Stadt Zürich folgende Objekte unter einer Strasse mit überkommunaler Bedeutung bewilligt:

- kleine Restauration unter Hardbrücke (Aufwertungsmassnahmen Bahnhof Hardbrücke);
- Parkhaus Gessnerallee unter der Gessnerallee.

Zu Frage 5:

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche oder private Bauherrschaft handelt.

Zu Frage 6:

Im Abschnitt zwischen Bahnhof Hardbrücke und Escher-Wyss-Platz steht die Hardbrücke im Baulinienband der darunter liegenden Hardstrasse. Es gelten daher die dargelegten Rahmenbedingungen. Das Nagelhaus wurde durch die Stadt Zürich unter Berücksichtigung von § 100 Abs. 3 PBG, d. h. unter sichernden Nebenbestimmungen, bewilligt. Nach der Ablehnung des Baukredites durch die Stimmberechtigten der Stadt Zürich am 26. September 2010 erübrigten sich hierzu weitergehende Abklärungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**